

III. Kassa.

§ 13. Die Kassa wird gebildet:

- a) Aus den Jahresbeiträgen der Sektionen, welche für jede Sektion 5 Kronen beträgt.

Dieser Betrag kann nach Erfordernis durch die Delegiertenversammlung erhöht oder erniedrigt werden;

- b) aus allfälligen Geschenken und Subventionen und
c) aus Bußen. Die Bußen für den Nichtbesuch von gemeinsamen Übungstagen und Delegiertenversammlungen werden von Fall zu Fall von der Delegiertenversammlung verhängt.

Jede Sektion hat zu Ende jeden Jahres dem Vorstande ein Mitgliederverzeichnis einzusenden und zu gleicher Zeit an den Verbandskassier den festgesetzten Jahresbeitrag abzuführen.

§ 14. An jeder ordentlichen Delegiertenversammlung haben die Rechnungsrevisoren den Revisionsbericht zu erstatten.

§ 15. Der Vereinskassier legt zu Ende jeden Jahres über die Einnahmen und Ausgaben des Verbandes Rechnung und übergibt dieselbe sodann den Rechnungsrevisoren zur Ueberprüfung. Die Delegiertenversammlung erteilt dem Kassier durch Genehmigung der Jahresrechnung die Entlastung.